



Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Betrifft: Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 der Stadt Schönberg

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 18.06.2026 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 der Stadt Schönberg als Aufhebung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 der Stadt Schönberg wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt und von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung als Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 wird begrenzt:

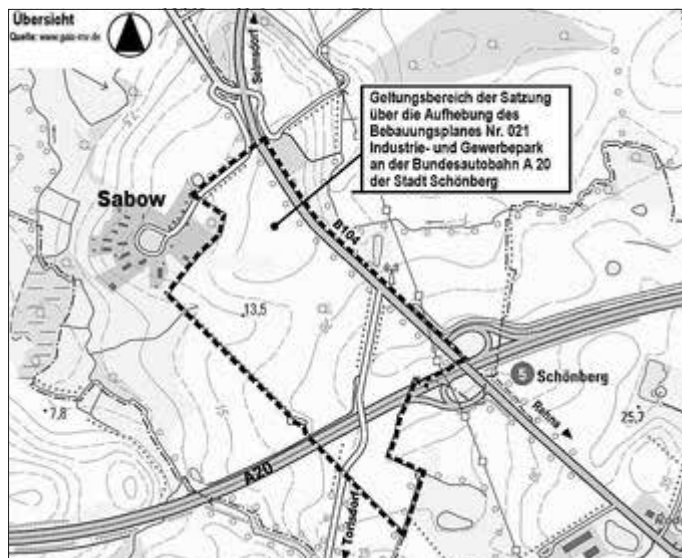
- im Nordwesten: durch den Ortsrand von Sabow,
- im Osten: durch den Verlauf der Bundesstraße B104,
- im Süden: durch den Verlauf der Bundesautobahn A20,
- im Südwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Planungsziel besteht in der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen soll erhalten werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 021 für den Industrie- und Gewerbepark an der Bundesautobahn A 20 der Stadt Schönberg ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Veröffentlichung der Planunterlagen

Der von der Stadtvertretung der Stadt Schönberg in der Sitzung am 18.06.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ und die zugehörige Begründung werden in der Zeit

vom 09.07.2026 bis einschließlich 11.08.2026

im Internet veröffentlicht. Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen während der Dauer der Veröffentlichung (Veröffentlichungsfrist) eingesehen werden.

Die Unterlagen stehen auch im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> während der Veröffentlichungsfrist zur Verfügung.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die oben genannten Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amt Schönberger Land, **Am Markt 15, Fachbereich I, EG**, an der Aushangtafel, in 23923 Schönberg, während folgender Zeiten:

Montag - Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Terminabstimmung (Tel.-Nr. 038828/330-1410) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 021 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@schoenberger-land.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege schriftlich an das Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg oder während der angegebenen Zeiten sowie im Rahmen eines vereinbarten Termins im Amt Schönberger Land, **Am Markt 15**, Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung, 23923 Schönberg auch zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schönberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 021 ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird und dass im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.+

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Auf die Datenschutzerklärung des Amtes

Schönberger Land wird hingewiesen. <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>

Schönberg, den 16.06.2026

(Siegel)

gez. Lutz Götze
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf**Betrifft: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Selmsdorf „Ernst-Thälmann-Straße“**

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 19.05.2026 die Entwürfe der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf sowie des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ernst-Thälmann-Straße“ gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich der Ernst-Thälmann-Straße gegenüber der St.-Marien-Kirche und umfasst die Flurstücke 281/1 und 177/1 teilweise, Flur 3, Gemarkung Selmsdorf Dorf.

Der Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung und der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 besteht aus der Planzeichnung Teil (A), den textlichen Festsetzungen im Text Teil (B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften sowie der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht.

Ebenfalls veröffentlicht werden die nach Einschätzung der Gemeinde Selmsdorf wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Die Unterlagen werden in der Zeit

vom 30.06.2026 bis einschließlich 04.08.2026

im Internet veröffentlicht. Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter der Adresse <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen/Auslegungen/> während der Dauer der Veröffentlichung (Veröffentlichungsfrist) eingesehen werden. Die Unterlagen stehen auch im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> während der Veröffentlichungsfrist zur Verfügung.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die oben genannten Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amt Schönberger Land, **Am Markt 15, Fachbereich I, 1. EG**, an der Aushangtafel, in 23923 Schönberg, während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

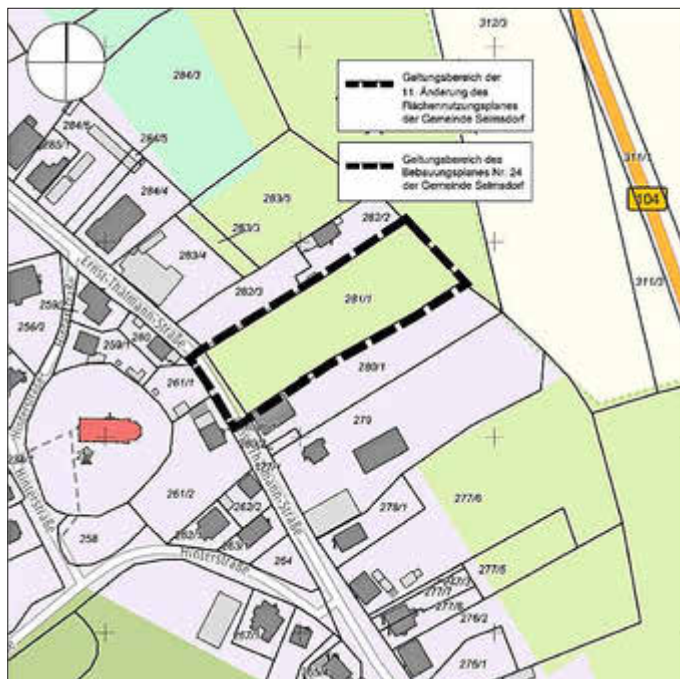
und darüber hinaus nach vorheriger Terminabstimmung (Tel.-Nr. 038828/330-1410) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Bauleitplanverfahren werden als Parallelverfahren durchgeführt.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 11. Änderung

Folgende **umweltrelevanten Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- Begründungen mit Umweltbericht zur 11. Änderung Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan Nr. 24 „Ernst-Thälmann-Straße“ der Gemeinde Selmsdorf,
- Bestand Biotop- und Nutzungstypen,
- Entwässerungskonzept Niederschlagswasser und Schmutzwasser,
- Geotechnische Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen,
- Lärmtechnische Untersuchung,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB),
- Umweltbezogene Stellungnahmen.

des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 24 sind identisch und dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Quelle: www.gaia-mv.de

Die Stellungnahmen sollen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@schoenberger-land.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege schriftlich an das Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg oder während der angegebenen Zeiten sowie im Rahmen eines vereinbarten Termins im Amt Schönberger Land, Am Markt 15, Fachbereich IV - Bauen und Gemeindeentwicklung, 23923 Schönberg auch zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selmsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.